

Geschäftsordnung

Bürger*innenbeirat – Patient*innen und allgemeinmedizinische Forschung im Dialog

Erster Mitgliedschaftszyklus ab Oktober 2023

1. Der *Bürger*innenbeirat – Patient*innen und allgemeinmedizinische Forschung* (nachfolgend „Beirat“) wurde am Institut für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (IFAV) im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Bayerischen Forschungsnetz in der Allgemeinmedizin (BayFoNet) gegründet. Die Tätigkeiten des Beirats werden primär aus Institutsgeldern des IFAV und sekundär über das BayFoNet finanziert.
2. Der Beirat richtet sich an interessierte Bürger*innen, Patient*innen, Patient*innenvertreter*innen und sonstige Betroffene, die sich aktiv in die allgemeinmedizinische Forschung des IFAV einbringen möchten, und besteht aus solchen Mitgliedern der Öffentlichkeit und einem wissenschaftlichen Projektteam des IFAV. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch das Projektteam des IFAV berufen. Die Mitgliedschaft beschränkt sich jeweils auf die Dauer eines Jahres ausgehend vom Oktober 2023. Eine Erneuerung der Mitgliedschaft im darauffolgenden Kalenderjahr ist durch eine erneute Berufung durch das Projektteam möglich. Sollten ab einer bestimmten Anzahl an Beiratsmitgliedern Probleme bei der Koordination der Zusammenarbeit sowie der Organisation der Beiratstreffen resultieren, behält sich das Projektteam des IFAV vor einen Aufnahmestopp für Präsenztreffen einzuberufen. Mitglieder werden über dieses Vorgehen informiert und erhalten eine Rückmeldung über die Aufnahme in den Beirat.

Die Teilnahme basiert auf Freiwilligkeit, ein vorzeitiger Mitgliedschafts Austritt aus dem Beirat ist daher jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch ein formloses Schreiben an buergerbeirat@mri.tum.de möglich.

4. Alle Mitglieder des Beirats sind antrags- und stimmberechtigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit anwesender Mitglieder getroffen. Alle Mitglieder werden über Sitzungen, in denen Entscheidungen getroffen werden, rechtzeitig vorher (in der Regel eine Woche) per E-Mail informiert. Als Beirat besitzt der Bürger*innenbeirat eine beratende Funktion. Das wissenschaftliche Projektteam behält sich daher das Recht vor, den Entscheidungsrahmen zu setzen und einzelne Entscheidungen aus dem Beirat unter Angabe von Gründen nicht umzusetzen.
5. Personenbezogene Informationen bezüglich anderer Beiratsmitglieder, die über Beiratssitzungen in Erfahrung gebracht werden, dürfen ausschließlich zu Zwecken von Beiratssitzungen verwendet werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Den Mitgliedern des Beirats ist es untersagt, ohne vorherige Absprache im Beirat, in der Öffentlichkeit als Vertreter*innen des Beirats für diesen aufzutreten. Unter Absprache mit dem

wissenschaftlichen Projektteam hingegen dürfen Mitglieder öffentlichkeitswirksam als Vertreter*innen des Beirats auftreten.

Geheimhaltung

Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit für den Beirat bekannt gewordene Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren sowie Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ende der Mitgliedschaft bestehen.

6. Der Aufgabenbereich der Beiratsmitglieder umfasst folgende Punkte:

- Forschungsvorhaben/ -prozesse aus dem IFAV beraten (Ideenfindung/Planung/Durchführung/Analyse/Dissemination der Ergebnisse)
- Anwendung von Forschungsergebnissen unterstützen
- Kommunikation zwischen Hausärzt*innen, Patient*innen und Forscher*innen verbessern
- Schulungen für medizinisches Personal aus Bürger*innen- und Patient*innenperspektive ergänzen
- Forschungsergebnisse mit der Allgemeinbevölkerung allgemeinverständlich kommunizieren

7. Für den Aufwand, der aus der Teilnahme an Beiratstätigkeiten entsteht, kann eine pauschale Aufwandsentschädigung beantragt werden. Für die Aufwandsentschädigung gelten folgende Regeln:

Aufteilung in (1) Arbeit vom Beirat für den Beirat und (2) Zuarbeit des Beirats an projektbezogenen Arbeiten des Instituts.

Pro Sitzung kann je entweder für (1) eine **pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von 15€, oder für (2) eine **erweiterte Aufwandsentschädigung** in Höhe eines Pauschalbetrags von 30€ beantragt werden.

Unter (1) *Arbeit vom Beirat für den Beirat* fallen:

- Qualifizierungssitzungen
- Arbeit zur Selbstdarstellung des Beirats
- Beiratsbezogene Arbeiten

Unter (2) *Zuarbeit des Beirats an projektbezogenen Arbeiten des Instituts* fallen:

- Besprechung neuer Studien mit den jeweiligen Verantwortlichen des IFAV (Digital/Präsenz)
- Vorbereitung auf Studienbesprechungen (inklusive Durchsicht der Studienmaterialien, mit Ausnahme von Studienmaterialien die personenbezogene Daten enthalten)

Steuerliche Implikationen

Die Beiratsmitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die erhaltenen Aufwandsentschädigungen steuerlich ordnungsgemäß zu melden und ggf. abzuschreiben. Weitere Informationen zu den steuerlichen Implikationen erhaltener Aufwandsentschädigung erhalten Sie hier: <https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/allgemein/index.php#sec2>

Mitglieder, die eine Rente oder Arbeitslosengeld erhalten

Arbeiten im Beirat, für die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, könnten die Rate Ihrer Rente bzw. Ihres Arbeitslosengelds beeinflussen. Beiratsmitglieder, die eine Rente oder Arbeitslosengeld erhalten, sind selbst dafür verantwortlich, die Arbeit im Beirat, für welche sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, gegebenenfalls ordnungsgemäß beim zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. bei der Arbeitsagentur zu melden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.ehrenamt.bayern.de/service/lexikon/neue/24824/index.php>

8. Die Beiratssitzungen werden vom wissenschaftlichen Projektteam des IFAV organisiert. Das wissenschaftliche Projektteam ist dafür verantwortlich mehrere Terminvorschläge für die Organisation von Treffen bereitzustellen. Die Terminfindung findet unter Mehrheitsabstimmung der Mitglieder auf Grundlage der bereitgestellten Terminvorschläge statt. Die Beiratsmitglieder werden rechtzeitig über die Termine der Beiratssitzungen informiert (in der Regel per E-Mail).
Den Beiratsmitgliedern steht es frei auf Wunsch eigene Beiratssitzungen ohne Teilnahme des wissenschaftlichen Projektteams zu organisieren. In diesen Treffen können Vorschläge erstellt werden, die aber nachträglich mit dem wissenschaftlichen Projektteam besprochen und konsentiert werden müssen.
9. Das wissenschaftliche Projektteam des IFAV stellt Schulungsmaterial zu den Grundlagen allgemeinmedizinischer Forschung in folgender Form bereit: Präsenz-Workshops, aufgezeichnetes Schulungsmaterial, das online abgerufen werden kann sowie ein Bürger*innenhandbuch zu den Grundlagen allgemeinmedizinischer Forschung. Um eine möglichst qualifizierte Mitarbeit an den Studien des IFAV zu gewährleisten, empfiehlt das wissenschaftliche Projektteam neuen Mitgliedern bei Aufnahme in den Beirat Schulungsangebote wahrzunehmen sowie bereitgestellte Materialien ggf. selbstständig durcharbeiten. Hinsichtlich des vom IFAV zur Verfügung gestellten Schulungsmaterials werden durch das IFAV keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Lizenzen oder sonstigen Rechte zur Nutzung des Studienmaterials gewährt. Das IFAV übernimmt keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Eignung des Schulungsmaterials für einen bestimmten Zweck oder dafür, dass das Schulungsmaterial frei von Schutzrechten Dritter ist.
10. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können durch Mitglieder in Beiratssitzungen eingebracht und durch eine 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Verschriftlichung einer neuen Geschäftsordnung in Kraft. Das wissenschaftliche Projektteam behält sich hierbei in seiner rahmengebenden Funktion ein Vetorecht vor. Neue Fassungen der Geschäftsordnung werden per E-Mail verbreitet. Zusätzlich dazu werden zur je nächsten Beiratssitzung ausreichend Druckexemplare mitgebracht, so dass die Möglichkeit besteht, die Geschäftsordnung noch einmal gemeinsam mit dem Projektteam gemeinsam zu sichten. Für die Erhaltung der jeweiligen Mitgliedschaft müssen neue Fassungen der Geschäftsordnungen vom jeweiligen Beiratsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen unterschrieben an das Projektteam übermittelt werden.
11. Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer des Bestehens des Bürger*innenbeirats.
12. Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Geschäftsordnung des Bürger*innenbeirats des Instituts für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München und bestätige, vom Inhalt der Geschäftsordnung Kenntnis genommen zu haben. Ich habe die Hinweise zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten erhalten.

Name

E-Mail

Anschrift

Datum, Unterschrift